

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Göppingen am 28.11.2013, zuletzt geändert am 18.06.2026, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Gebührenpflicht**

Die Stadt Göppingen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren) und deren Anlagen, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt Göppingen.

§ 2 **Gebührenfreiheit**

(1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.

(2) Soweit die Stadt Göppingen Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Abs. 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.

(3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Verfahren, die von der Stadt Göppingen ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 **Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld gegenüber der Stadt durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 **Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen. Dabei sind das Äquivalenzprinzip, der Gleichheitsgrundsatz und der Kostendeckungsgrundsatz zu beachten.
- (3) Für die Ausgestaltung des Gebührenrahmens für die allgemeinen öffentlichen Leistungen ist Grundlage der Zeitaufwand in Verbindung mit dem Stundensatz der anwendenden Organisationseinheit. Für Organisationseinheiten, für die keine spezielle Stundensatzkalkulation erstellt wurde, gelten die allgemeinen Stundensätze.
- (4) Handelt es sich bei der Leistung um eine nach der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie zu beurteilende öffentliche Leistung, so unterbleibt die Einbeziehung des wirtschaftlichen Interesses des Gebührenschuldners.
- (5) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (6) Bei der Festsetzung der Gebühren werden Cent Beträge auf volle 10 Cent nach unten abgerundet. § 33 GemHVO (Verzicht auf Kleinbeträge) findet keine Anwendung, die Erstattung von Kleinbeträgen richtet sich nach § 4 KAG.

§ 5 **Auskunftspflicht**

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

§ 6 **Entstehung der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach Ziffer 1.2.4 des Gebührenverzeichnisses zu dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, im Falle einer Ablehnung eines Antrags nach Ziffer 1.2.2 des Gebührenverzeichnisses zu dieser Satzung mit Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 7 **Fälligkeit, Zahlung**

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 8 **Auslagen**

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsende Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Als Auslagen, die neben der Gebühr erhoben werden können, kommen insbesondere in Betracht:
- a) Gebühren für Telekommunikation,
 - b) Reisekosten,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 9 **Schlussvorschriften**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die bisherige Verwaltungsgebührensatzung mit Gebührenverzeichnis der Stadt Göppingen vom 14.12.2006 zuletzt geändert zum 01.05.2011 sowie die dazugehörigen Dienstanweisungen, der Beschluss zur Bürgschaftsgebühr GR-Drucksache Nr. 18/1998 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis: § 9 bezieht sich auf das Inkrafttreten der ursprünglichen Satzung.

Die Satzung zur Änderung der Satzung mit dem neuen Gebührenverzeichnis tritt am 01.07.2026 in Kraft.

Zu gleicher Zeit tritt das bisherige Gebührenverzeichnis der Stadt Göppingen 01.07.2023 sowie die dazugehörigen Dienstanweisungen und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Ausgefertigt:
Göppingen, den 29.11.2013

gez. Guido Till
Oberbürgermeister

Zuletzt geändert:
25.05.2023 (mit Gültigkeit ab 01.07.2023)
21.03.2019 (mit Gültigkeit ab 28.03.2019)
19.07.2018 (mit Gültigkeit ab 02.08.2018)
17.05.2018 (mit Gültigkeit ab 01.06.2018)

Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Göppingen

Grundsätze:

- Soweit die Gebühren nach Zeitaufwand berechnet werden (Zeitgebühr), bemisst sich die Höhe nach der tatsächlichen Bearbeitungszeit multipliziert mit dem angegebenen Stundensatz (für eine volle Stunde), wobei jede angefangene Viertelstunde berücksichtigt wird, außer es ist etwas anderes bestimmt.
- Die Untergrenze der Rahmengebühren entspricht dem Verwaltungsaufwand in einfachen Fällen. Für die Abrechnung werden der jeweilige Zeitaufwand sowie gegebenenfalls das wirtschaftliche und sonstige Interesse berücksichtigt.
- Die vorstehenden allgemeinen Tatbestände gelten nur, sofern in den nachfolgenden Tatbeständen (ab 2.1 ff.) oder in anderen Satzungen der Stadt (z. B. Archiv, Friedhof,...) keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- Die Leistungen nach dieser Satzung unterliegen derzeit nicht der Umsatzsteuer. Sollten einzelne Leistungen zu einem späteren Zeitpunkt umsatzsteuerpflichtig werden oder als umsatzsteuerpflichtig behandelt werden, erhöht sich die jeweilige Gebühr ab diesem Zeitpunkt um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer. Dies gilt auch für Auslagen.

Ordnungs- ziffer	Bezeichnung (Produkt-Nr.)	Gebühr in €				zum Vergleich
		Festgebühr	Gebühr je Stunde	Wertgebühr	Rahmengebühr	Gebühr bisher in €
1	Allgemeine Verwaltungsgebührentatbestände					
1.1	Allgemeine und besondere Verwaltungsgebühren					
1.1.1	Allgemeine Verwaltungsgebühr für öffentliche Leistungen, für die das Gebührenverzeichnis keine Gebühr vorsieht und die nicht gebührenfrei sind				5,00 - 10.000,00	5,00 - 10.000,00
1.1.2	Besondere Verwaltungsgebühr für die Vornahme einer öffentlichen Leistung, wenn diese mutwillig beantragt oder erschwert wird und dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand entsteht				25,00 - 1.500,00	25,00 - 1.500,00
1.2	Anträge					
1.2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dgl., die von der Stadt Göppingen nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist				5,00 - 500,00	5,00 - 500,00
1.2.2	Ablehnung eines Antrags aus rechtlichen Gründen				1/10 bis volle Gebühr, mind. 10,00	1/10 bis volle Gebühr, mind. 5,00
1.2.3	Ablehnung eines Antrags wegen Unzuständigkeit	gebührenfrei				gebührenfrei
1.2.4	Zurücknahme eines Antrags, oder eine öffentliche Leistung unterbleibt aus sonstigen Gründen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Erbringung der Leistung aber noch nicht beendet war				1/10 bis volle Gebühr, mind. 10,00	1/10 bis volle Gebühr, mind. 5,00
1.3	Auskünfte					
1.3.1	Mündliche Auskünfte einfacher Art	gebührenfrei				gebührenfrei
1.3.2	Mündliche Auskünfte nicht einfacher Art oder wenn eine Durchsicht der Akten bzw. Einsicht in gespeicherte Daten oder DV-Programme notwendig ist				5,00 - 500,00	5,00 - 500,00
1.3.3	Schriftliche Auskünfte				5,00 - 500,00	5,00 - 500,00
1.3.4	Übersendung von Akten				5,00 - 500,00	5,00 - 500,00
	zzgl. der Kopiergebühren nach Nr. 1.10.2					
1.4	Befreiungen					
1.4.1	Befreiungen (Ausnahmebewilligungen) von Rechtsvorschriften und sonstigen allgemeinen Anordnungen, soweit hierüber nichts besonderes bestimmt ist				10,00 - 1.000,00	5,00 - 1.000,00

Ordnungs- ziffer	Bezeichnung (Produkt-Nr.)	Gebühr in €				zum Vergleich
		Festgebühr	Gebühr je Stunde	Wertgebühr	Rahmengebühr	Gebühr bisher in €
1.5	Beglaubigung, Bestätigung					
1.5.1	Amtliche Beglaubigung/Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien, usw. von privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Dokument					
1.5.1.1	wenn die Abschriften, Fotokopien, usw. von der städtischen Behörde gefertigt wurden	2,30				2,10
	zzgl. der Kopiergebühren nach Nr. 1.10.2					
1.5.1.2	wenn die Abschriften, Fotokopien, usw. mitgebracht werden	7,00				7,00
	Diese Leistung wird nur für Dokumente, die in deutscher Sprache verfasst sind, erbracht. Bei fremder Sprache oder gar anderer Schrift ist dies nicht leistbar. In den Fällen muss das Original vorgelegt und die Kopie durch die städtischen Mitarbeitenden erstellt werden (s. 1.5.1.1).					
1.6	Bescheinigungen					
1.6.1	Bescheinigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise allgemeiner Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)				5,00 - 500,00	5,00 - 500,00
1.6.2	Spendenbescheinigungen = Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommens- und Körperschaftsteuerrechts (§§ 10b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt.	gebührenfrei				gebührenfrei
1.7	Genehmigungen, Erlaubnisse, usw..					
1.7.1	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dgl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist				5,00 - 750,00	5,00 - 750,00
1.8	Rechtsbehelfe					
1.8.1	Rechtsbehelfe: Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde, usw.					
1.8.1.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat				10,00 - 3.000,00	5,00 - 3.000,00
1.8.1.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen				1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 1.8.1.1 mind. 10,00	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 1.8.1.1 mind. 5,00
1.9	Widerruf, Änderung oder Rücknahme von Bescheiden					
1.9.1	Widerruf, Änderung oder Rücknahme einer behördlichen Entscheidung				10,00 - 3.000,00	5,00 - 3.000,00
	Die Änderung, der Widerruf oder die Rücknahme von Bescheiden erfolgt gebührenfrei, wenn die Änderung allein auf einem Fehler der Behörde beruhte.					
1.10	Schreibgebühren und Fotokopien					
1.10.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4					
1.10.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	11,50				10,60
1.10.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind		69,00			64,00 / Std.

Ordnungs- ziffer	Bezeichnung (Produkt-Nr.)	Gebühr in €				zum Vergleich
		Festgebühr	Gebühr je Stunde	Wertgebühr	Rahmengebühr	Gebühr bisher in €
1.10.2	Fotokopien, mittels EDV erstellte Mehrstücke und Abgabe der Daten in digitaler Form					
1.10.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4 je Seite s/w	0,50				0,50
1.10.2.2	bei einem Format bis zu DIN A4 je Seite farbig	1,00				1,00
1.10.2.3	bei einem Format bis zu DIN A3 je Seite s/w	1,00				1,00
1.10.2.4	bei einem Format bis zu DIN A3 je Seite farbig	2,00				2,00
	Der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird gesondert nach 1.5.1 berechnet.					
1.10.2.5	Kopien im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit, Kopien über Informationsmaterial zur politischen Bildung, zu kommunalpolitischen Themen, über die öffentlichen Einrichtungen, die Verwaltung und Organisation und die Gremien der Stadt Göppingen	gebührenfrei				gebührenfrei
1.11 Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz						
1.11.1	Auskünfte					
1.11.1.1	Auskunft mit einem Verwaltungsaufwand von weniger als 30 Minuten	gebührenfrei				-
1.11.1.2	Auskunft mit einem Verwaltungsaufwand von mehr als 30 Minuten		69,00			-
	Übersteigen die Gebühren und Auslagen zusammen voraussichtlich die Höhe von 200 Euro, hat die informationspflichtige Stelle die antragstellende Person über die voraussichtliche Höhe der Kosten vorab gebühren- und auslagenfrei zu informieren und zur Erklärung über die Weiterverfolgung des Antrags aufzufordern.					
1.11.2	Ablehnung eines Antrags aus rechtlichen Gründen				1/10 der Gebühr nach Ziff. 1.11.1.2, mind. 10,00	-
1.12 Allgemeine Stundensätze (wenn keine speziellen Stundensätze kalkuliert wurden)						
1.12.1	Stundensatz höherer Dienst		108,00			93,00
1.12.2	Stundensatz gehobener Dienst		91,00			75,00
1.12.3	Stundensatz mittlerer Dienst		69,00			64,00
2 Spezielle Verwaltungsgebührentatbestände Fachbereich 3 Recht und Ordnung						
Sachgebiet 311 Ortspolizeibehörde, Bußgeldbehörde und GVD						
2.1.1 Bestattungsrecht						
2.1.1.1	Erlaubnis zur Feuerbestattung (12.20.02)	23,00				20,00
2.1.1.2	Durchführung öffentlich rechtlicher Bestattungen		mind. 80,00, max. 229,00			
	Zeitgebühr je Std. mittlerer Dienst		69,00 / Std.			-
	Zeitgebühr je Std. gehobener Dienst		91,00 / Std.			-
	Der Zeitaufwand mittlerer und gehobener Dienst wird getrennt ermittelt und zusammengerechnet. Die Mindestgebühr setzt sich zusammen aus dem Mindestaufwand mittlerer und gehobener Dienst.					
2.1.1.3	Umbettung		91,00 / Std. mind. 45,00, max. 136,00			-
2.1.2 Allgemeines Polizeirecht						
2.1.2.1	Erlaubnis zum Plakatieren auf privatem Grund gem. § 8 Abs. 3-4 Polizeiverordnung der Stadt Göppingen		91,00 /Std. mind. 45,00, max. 182,00			75,00 /Std. mind. 6,00
	In folgenden Fällen wird die Leistung gebührenfrei erbracht: - Plakatieren an der Stätte der Leistung - Plakatieren an Baustellen bzgl. Werbung auf die dort tätigen Firmen - Plakatieren im Rahmen der städtischen Kulturförderung (z.B. durch Vereine) - wenn es sich um eine Erlaubnis geringfügiger Natur handelt (z.B. telefonische Plakatierungsgenehmigung für ein kleines Plakat/Schild für einen Obstverkauf aus eigenem Anbau)					

Ordnungs- ziffer	Bezeichnung (Produkt-Nr.)	Gebühr in €				zum Vergleich Gebühr bisher in €
		Festgebühr	Gebühr je Stunde	Wertgebühr	Rahmengebühr	
2.1.2.2	Beseitigungsanordnung von Plakatierungen auf privatem Grund gemäß § 8 Abs. 3-5 der Polizeiverordnung der Stadt Göppingen ohne Erlaubnis		mind. 123,00, max. 377,00			
	Zeitgebühr je Std. des GVD		65,00 / Std.			-
	Zeitgebühr je Std. gehobener Dienst		91,00 / Std.			-
	Der Zeitaufwand des GVDs und gehobenen Dienst wird getrennt ermittelt und zusammengerechnet. Die Mindestgebühr setzt sich zusammen aus dem Mindestaufwand GVD und gehobener Dienst.					
2.1.2.3	Ausnahmegenehmigung von der Polizeiverordnung der Stadt Göppingen		91,00 / Std. mind. 45,00, max. 91,00			-
2.1.2.4	Ausnahmen für öffentliche Veranstaltungen		91,00 / Std. mind. 45,00, max. 136,00			-
2.1.2.5	Polizeiliche Maßnahmen gegen häusliche Gewalt		91,00 / Std. mind. 45,00, max. 182,00			-
2.1.2.6	Gefahrenabwehr nach der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde (PoIVOGH)		91,00 / Std. mind. 45,00, max. 182,00			-
2.1.3	Besonderes Polizeirecht					
2.1.3.1	Gefahrenabwehr nach dem Infektionsschutzgesetz		91,00 /Std. mind. 45,00, max. 364,00			-
Sachgebiet 312 Gewerbe und Gaststätten						
2.2	Gaststättenrecht					
	Die Ordnungsziffern 2.2.1 bis 2.2.9 des bis zum 30.06.2026 gültigen Verwaltungsgebührenverzeichnisses entfallen, da zum 01.01.2026 das neue Landesgaststättengesetz (LGastG) in Kraft getreten ist. Nach diesem Gesetz ist das Gaststättengewerbe nicht mehr erlaubnispflichtig sondern lediglich anzeigepflichtig.					
2.2.1	Stehendes Gaststättengewerbe (Maßnahmen nach § 2 bis § 9 LGastG)				68,00 - 2.500,00	-
2.2.2	Vorübergehendes Gaststättengewerbe oder Reisegewerbe (Maßnahmen nach § 2 bis § 9 LGastG)				12,00 - 1.540,00	-
2.2.3	Straußwirtschaften (Maßnahmen nach § 4 bis § 6 LGastG)				19,00 - 770,00	-
2.3	Gewerberecht					
2.3.1	Auskünfte aus dem Gewerbeverzeichnis (12.20.04)					
2.3.1.1	einfache Auskunft, je Gewerbetreibender	16,00				15,00
2.3.1.2	erweiterte Auskunft, je Gewerbetreibender	26,00				25,00
2.3.2	Bescheinigung über den Inhalt des Gewerbeverzeichnisses (12.20.04)	21,00				20,00
2.3.3	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO) (12.20.04)					
	Anmeldung				35,00 - 85,00	49,00
	Ummeldung				35,00 - 85,00	35,00
	Abmeldung				35,00 - 85,00	32,00
	Die Ordnungsziffern 2.3.4.1 und 2.3.4.2 Erlaubnis zur Schaustellung von Personen (§ 33 a GewO) (12.20.07) bei einer Einzelveranstaltung und Dauererlaubnis des bis zum 30.06.2026 gültigen Verwaltungsgebührenverzeichnisses wurden in Ziffer 2.3.4 zusammengeführt.					
2.3.4	Erlaubnis zur Schaustellung von Personen (§ 33 a GewO) (12.20.07)				186,00 - 770,00	-
	Begründung: Bei der Gebührenfestsetzung wird weiterhin zwischen einer Einzelveranstaltung und Dauererlaubnis unterschieden.					
2.3.5	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO) (12.20.07)	2.250,00				2.200,00
2.3.6	Geeignetheitsbestätigung nach § 33 c Abs. 3 GewO (12.20.07)				231,00 - 770,00	210,00 - 700,00

Ordnungs- ziffer	Bezeichnung (Produkt-Nr.)	Gebühr in €				zum Vergleich Gebühr bisher in €
		Festgebühr	Gebühr je Stunde	Wertgebühr	Rahmengebühr	
2.3.7	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit nach § 33 d Abs. 1 GewO (12.20.07)				640,00 - 3.000,00	600,00 - 3.000,00
2.3.8	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 41 LGlÜG) (12.20.07)				50,00 - 10.000,00	400,00 - 10.000,00
2.3.9	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes nach § 34 Abs. 1 GewO (12.20.07)	1.500,00				1.400,00
2.3.10	Bewachungsgewerbe (12.20.07)					
2.3.10.1	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs.1 GewO)	1.500,00				1.400,00
2.3.10.2	Zuverlässigkeitsprüfung von Gewerbetreibenden und Bewachungspersonal (§ 34 a Abs. 1 und 1a GewO)				60,00 - 539,00	50,00 - 490,00
2.3.11	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerungsgewerbes (§ 34 b GewO) (12.20.07)	1.500,00 €				70,00 / Std.
2.3.12	Gewerbeuntersagung und andere Maßnahmen nach § 35 GewO (12.20.08)				385,00 - 2.500,00	350,00 - 1.400,00
2.3.13	Reisegewerbe: (12.20.07) Erteilung einer Reisegewerbekarte (§ 55 GewO), Erteilung einer Zweitschrift (§ 60 c Abs. 2 GewO), Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55 b Abs. 2 GewO), Erlaubnis nach § 55 a Abs. 1 Nr. 1 GewO sowie Ausnahme vom Erfordernis der Reisegewerbekarte (§ 55 a Abs.2 GewO)				60,00 - 924,00	60,00 - 840,00
2.3.14	Festsetzung von Messen, Ausstellungen und Märkten nach der GewO (12.20.07)				350,00 - 1.925,00	280,00 - 1.800,00
2.3.15	Selbstständige Anordnungen, z. B. Auflagen (12.20.07)		77,00			70,00 / Std.
2.3.16	Ausnahmen nach dem LadÖG (12.20.07)				38,00 - 385,00	35,00 - 350,00
2.3.17	Befreiungen von den Vorschriften des Sonn- und Feiertagsgesetzes (§ 12 Abs. 1 FTG) (12.20.07)				38,00 - 770,00	35,00 - 700,00
2.3.18	<u>Prostituiertenschutzgesetz</u>					
2.3.18.1	Erlaubnis nach § 12 ProstSchG i.V.m. §§ 14 bis 19, 23 und 24 ProstSchG				350,00 - 2.500,00	350,00 - 2.500,00
2.3.18.2	Stellvertretererlaubnis (§ 13 ProstSchG)				350,00 - 1.000,00	350,00 - 1.000,00
2.3.18.3	Auflagen und Anordnungen (§ 17 ProstSchG)				100,00 - 1.000,00	100,00 - 1.000,00
2.3.18.4	Prüfung von Anzeigen und Maßnahmen nach §§ 20 Abs. 1 und 3, 21 Abs. 1 bis 3 ProstSchG				150,00 - 1.000,00	150,00 - 1.000,00
2.3.18.5	Beschäftigungsverbot (§ 25 Abs. 3 ProstSchG)				350,00 - 1.000,00	350,00 - 1.000,00
2.3.18.6	Überwachung des Prostitutionsgewerbes (§ 29 ProstSchG)				20,00 - 160,00	20,00 - 160,00
2.3.19	Rücknahme, Widerruf von Erlaubnissen und Untersagung unerlaubter Betriebe (12.20.08)				539,00 - 2.500,00	350,00 - 3.000,00
2.3.20	<u>Handwerksrecht:</u> (12.20.08) Betriebsuntersagung nach § 16 Abs. 3 HwO				539,00 - 2.500,00	350,00 - 3.000,00
2.3.21	<u>Zuverlässigkeitsprüfung in den Fällen von § 7 GewO (12.20.07)</u>				77,00 - 269,00	-

Ordnungs- ziffer	Bezeichnung (Produkt-Nr.)	Gebühr in €				zum Vergleich
		Festgebühr	Gebühr je Stunde	Wertgebühr	Rahmengebühr	Gebühr bisher in €
Sachgebiet 313 Verkehr und Waffen						

2.4	Fundsachen (12.20.01)					
2.4.1	Kleinfunde bei freiwilliger Anmeldung			gebührenfrei		gebührenfrei
2.4.2	Fundsachen ohne materiellen Wert (wenn eine Verwertung nicht vertretbar oder möglich ist)			gebührenfrei		gebührenfrei
2.4.3	Bargeld und Wertpapiere					
2.4.3.1	von 5,00 € bis 500,00 € Wert			5 % des Wertes mind. 3,00		5 % des Wertes mind. 3,00
2.4.3.2	über 500,00 € Wert			5 % von 500,00 zzgl. 3% des Mehrwertes		5 % von 500,00 zzgl. 3% des Mehrwertes
2.4.4	Sachfunde					
2.4.4.1	von 5,00 € bis 30,00 € Wert	3,00				3,00
2.4.4.2	von 30,01 € bis 500,00 € Wert			10 % des Wertes		10 % des Wertes
2.4.4.3	über 500,00 € Wert			10 % von 500,00 zzgl. 5 % des Mehrwertes		10 % von 500,00 zzgl. 5 % des Mehrwertes
2.4.5	Bearbeitung der Fundanzeige bei Tierfunden			gebührenfrei		gebührenfrei

Abteilung 32 Bürgerdienste: Bürgerbüro, Standesamt	
---	--

2.5	Öffentliche Leistungen des Standesamtes					
2.5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln (12.23.07)	8,00				6,00
	<i>Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz</i>					
2.5.2	Öffentliche Leistungen im Kirchnaustrittsverfahren je Person (12.23.07)					
2.5.2.1	Öffentliche Beglaubigung einer Kirchnaustrittserklärung	40,00				40,00
	Bei Ehepaaren werden, unabhängig von der Konfession, Gebühren je Person verlangt. Die Ordnungsziffer 2.5.2.2 des bis zum 30.06.2026 gültigen Verwaltungsgebührenverzeichnisses entfällt, da nicht mehr unterschieden wird zwischen einer Gebühr für Kirchnaustrittserklärungen bei Erwerbstätigen und nicht Erwerbstätigen.					
2.5.2.2	nachträgliche Bescheinigung über den Kirchnaustritt	12,00				10,00
2.5.3	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44, 45 BestattG) (12.23.04)	35,00				30,00
2.5.4	Zusätzliche Gebühr für die Durchführung von Trauungen außerhalb des städtischen Rathauses (12.23.02)					
	Trauort Alter Farrenstall	25,00				-
	Trauort Kunsthalle	50,00				-
	Trauort Hohenstaufen	100,00				-
	Die Ordnungsziffer 2.5.4 Anmeldung der Eheschließung durch eine dritte bevollmächtigte Person (12.23.02) des bis zum 30.06.2026 gültigen Verwaltungsgebührenverzeichnisses mit einer Festgebühr von 50 € entfällt.					
2.5.5	Öffentlich-rechtliche Namensänderungen					
2.5.5.1	Änderung des Familiennamens nach NamÄndG				75,00 bis 750,00	64,00 bis 750,00
2.5.5.2	Änderung des Vornamens nach NamÄndG				75,00 bis 750,00	64,00 bis 750,00

2.6	Öffentliche Leistungen des Bürgerbüros					
2.6.1	Auskünfte aus dem Melderegister (12.22.01)					
2.6.1.1	Auskünfte einfacher Art, § 44 Abs. 1 BMG	13,00				13,00
2.6.1.2	Erweiterte Auskünfte, § 45 Abs. 1 BMG	17,00				17,00
2.6.1.3	Gruppenauskunft § 44 Abs. 2 BMG i.V.m. § 46 BMG per EDV je Person, auf die sich die Auskunft erstreckt		65,00			63,00 / Std.
	Die Ordnungsziffer 2.6.1.3 Ausstellung einer internationalen Meldebescheinigung auf Antrag des bis zum 30.06.2026 gültigen Verwaltungsgebührenverzeichnisses mit einer Festgebühr von 13 € entfällt.					
2.6.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung nur bei Bürgermeisterwahlen (§ 10 Abs. 4 KomVG) (12.22.01)	11,00				11,00

Ordnungs- ziffer	Bezeichnung (Produkt-Nr.)	Gebühr in €				zum Vergleich Gebühr bisher in €
		Festgebühr	Gebühr je Stunde	Wertgebühr	Rahmengebühr	
2.6.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde (12.22.01)					
2.6.3.1	Meldebestätigung, sonst. Bescheinigung der Meldebehörde, § 18 Abs. 1 und 2 BMG	8,00				8,00
	<i>Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte</i>					
2.6.3.2	Einfache Melderegisterauskunft im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet	5,00				5,00
2.6.4	Sonstige öffentliche Leistungen der Meldebehörde (12.22.01)					
2.6.4.1	Sonstige Inanspruchnahme der Meldebehörde		65,00			63,00 /Std.
2.6.4.2	Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige			gebührenfrei		gebührenfrei
2.6.4.3	Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)			gebührenfrei		gebührenfrei
2.6.4.4	Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 14 BMG)			gebührenfrei		gebührenfrei
2.6.4.5	Auskünfte im Rahmen der Amtshilfe an Behörden und Sozialversicherungsträger			gebührenfrei		gebührenfrei
2.6.5	Fischereischeine (12.20.03)					
2.6.5.1	Ausstellung eines Fischereischeins auf Lebenszeit gem. § 31 i.V.m. § 35 Fischereigesetz mit Verwaltungsaufwand für die erste Erhebung der Fischereiabgabe	27,00				26,00
2.6.5.2	Bearbeitungsgebühr für den Eintrag jeder weiteren Fischereiabgabe	8,00				7,00
	<i>Die Bearbeitungsgebühr fällt einmalig an, unabhängig von der Anzahl der Jahre für die bezahlt wird (1, 5 oder 10 Jahre)</i>					
2.6.5.3	Jugendfischereischein einmalig bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres	27,00				26,00
2.6.5.4	Ausstellung eines Ersatzfischereischeins	27,00				26,00

Sachgebiet 313 Verkehr und Waffen

2.7	Waffenrecht (12.20.03)					
Bei den Ordnungsziffern 2.7.1 bis einschließlich 2.7.5 handelt es sich um eine Grundgebühr. Bei diesen Ordnungsziffern wird differenziert zwischen dem Mindestaufwand (Grundgebühr) und dem zusätzlichen Verwaltungsaufwand, der nach Ziffer 2.7.6 abgerechnet wird. Hierzu gehört auch, dass neben dem Verwaltungsaufwand der wirtschaftliche oder sonstige Vorteil in die Gebührenbemessung einbezogen werden darf.						
2.7.1	Waffenbesitzkarten					
2.7.1.1	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 10 Abs. 1 Satz 1, § 10 Abs. 2 Satz 2 (inkl. Voreintrag), § 20 Abs. 2 WaffG	101,00	zzgl. Gebühr nach Ziff. 2.7.6			92,00
2.7.1.2	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 13 Abs. 3 Satz 2 (inkl. Voreintrag), § 14 Abs. 6 WaffG	121,00	zzgl. Gebühr nach Ziff. 2.7.6			110,00
2.7.1.3	Ausstellung einer gemeinsamen Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 2 Satz 1 WaffG)	139,00	zzgl. Gebühr nach Ziff. 2.7.6			126,00
2.7.1.4	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensammler (§ 17 Abs. 2 WaffG)	278,00	zzgl. Gebühr nach Ziff. 2.7.6			253,00
2.7.1.5	Umschreibung der Waffenbesitzkarte nach einer Änderung des Sammelthemas bei Waffensammlern		Gebühr nach Ziff. 2.7.6			207,00
2.7.1.6	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensachverständige (§ 18 Abs. 2 WaffG)	417,00	zzgl. Gebühr nach Ziff. 2.7.6			379,5 zzgl. Zeitgebühr nach Ziff. 2.7.6
2.7.1.7	Eintragung der Berechtigung zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über eine oder mehrere Waffen nach § 20 WaffG in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte		Gebühr nach Ziff. 2.7.6			Zeitgebühr nach Ziff. 2.7.6
2.7.1.8	Eintragung einer Berechtigung zum Erwerb einer oder mehrerer Waffen in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte					
	Gebühr eine Waffe	76,00	zzgl. Gebühr nach Ziff. 2.7.6 bei erweitertem Umfang			69,00 zzgl. Zeitgebühr nach Ziff. 2.7.6 bei erweitertem Umfang
	je weitere Waffe	44,00	zzgl. Gebühr nach Ziff. 2.7.6 bei erweitertem Umfang			40,25 zzgl. Zeitgebühr nach Ziff. 2.7.6 bei erweitertem Umfang

Ordnungs- ziffer	Bezeichnung (Produkt-Nr.)	Gebühr in €				zum Vergleich
		Festgebühr	Gebühr je Stunde	Wertgebühr	Rahmengebühr	Gebühr bisher in €
2.7.1.9	Eintragung einer Munitionserwerbsberechtigung	22,00	zzgl. Gebühr nach Ziff. 2.7.6 bei erweitertem Umfang			20,00 zzgl. Zeitgebühr nach Ziff. 2.7.6 bei erweitertem Umfang
2.7.1.10	Eintragung einer Waffe nach Voreintrag, Austrag einer Waffe	25,00	zzgl. Gebühr nach Ziff. 2.7.6 bei erweitertem Umfang			23,00 zzgl. Zeitgebühr nach Ziff. 2.7.6 bei erweitertem Umfang
2.7.1.11	Eintragung einer Waffe nach § 13 Abs. 3 und § 14 Abs. 6 WaffG bzw. eines gleichgestellten Gegenstandes nach Anlage 1 WaffG	38,00	zzgl. Gebühr nach Ziff. 2.7.6 bei erweitertem Umfang			34,50 zzgl. Zeitgebühr nach Ziff. 2.7.6 bei erweitertem Umfang
2.7.1.12	Umschreibung einer Vereins-WBK		Gebühr nach Ziff. 2.7.6			Zeitgebühr nach Ziff. 2.7.6
2.7.1.13	Nachtrag eines weiteren Berechtigten in eine bestehende Waffenbesitzkarte		Gebühr nach Ziff. 2.7.6			Zeitgebühr nach Ziff. 2.7.6
2.7.1.14	Ausfertigung des Stammdatenblattes für den Waffenbesitzer	6,00				6,00
2.7.1.15	Ausstellung eines Munitionserwerbscheines (§ 10 Abs. 3 Satz 2 WaffG)		Gebühr nach Ziff. 2.7.6			Zeitgebühr nach Ziff. 2.7.6
2.7.1.16	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis		Gebühr nach Ziff. 2.7.6			Zeitgebühr nach Ziff. 2.7.6
2.7.2	Waffenscheine					
2.7.2.1	Ausstellung eines Kleinen Waffenscheines	82,00	zzgl. Gebühr nach Ziff. 2.7.6 bei erweitertem Umfang			75,00 zzgl. Zeitgebühr nach Ziff. 2.7.6 bei erweitertem Umfang
2.7.2.2	Ausstellung eines Waffenscheines					
	für Privatpersonen	202,00	zzgl. Gebühr nach Ziff. 2.7.6 bei erweitertem Umfang			184,00 zzgl. Zeitgebühr nach Ziff. 2.7.6 bei erweitertem Umfang
	mit gewerblichem Hintergrund, insb. Bewachungsgewerbe	353,00	zzgl. Gebühr nach Ziff. 2.7.6 bei erweitertem Umfang			322,00 zzgl. Zeitgebühr nach Ziff. 2.7.6 bei erweitertem Umfang
2.7.2.3	Bescheinigungen nach § 28 Abs. 3 WaffG		Gebühr nach Ziff. 2.7.6			Zeitgebühr nach Ziff. 2.7.6
2.7.2.4	Verlängerung der Geltungsdauer des Waffenscheines					
	für Privatpersonen	145,00	zzgl. Gebühr nach Ziff. 2.7.6 bei erweitertem Umfang			132,00 zzgl. Zeitgebühr nach Ziff. 2.7.6 bei erweitertem Umfang
	mit gewerblichem Hintergrund	195,00	zzgl. Gebühr nach Ziff. 2.7.6 bei erweitertem Umfang			178,00 zzgl. Zeitgebühr nach Ziff. 2.7.6 bei erweitertem Umfang
2.7.3	Europäische Erlaubnisse / Einwilligungen					
2.7.3.1	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses	63,00	zzgl. Gebühr nach Ziff. 2.7.6 bei besonderem Aufwand			57,50 zzgl. Zeitgebühr nach Ziff. 2.7.6 bei besonderem Aufwand
2.7.3.2	Verlängerung der Geltungsdauer eines Europäischen Feuerwaffenpasses	31,00	zzgl. Gebühr nach Ziff. 2.7.6 bei erweitertem Umfang			28,75 zzgl. Zeitgebühr nach Ziff. 2.7.6 bei erweitertem Umfang
2.7.3.3	Eintragung weiterer Waffen in den Europäischen Feuerwaffenpass					
	je erlaubnispflichtige Waffe aus eigenem Bestand	19,00	zzgl. Gebühr nach Ziff. 2.7.6 bei erweitertem Umfang			17,25 zzgl. Zeitgebühr nach Ziff. 2.7.6 bei erweitertem Umfang
	je erlaubnispflichtige Fremdwaffe	25,00	zzgl. Gebühr nach Ziff. 2.7.6 bei erweitertem Umfang			23,00 zzgl. Zeitgebühr nach Ziff. 2.7.6 bei erweitertem Umfang
	je erlaubnisfreie Waffe		Gebühr nach Ziff. 2.7.6			Zeitgebühr nach Ziff. 2.7.6

Ordnungs- ziffer	Bezeichnung (Produkt-Nr.)	Gebühr in €				zum Vergleich
		Festgebühr	Gebühr je Stunde	Wertgebühr	Rahmengebühr	Gebühr bisher in €
2.7.3.4	Ausstellung einer Erlaubnis nach §§ 29 - 32 WaffG					
	Privatpersonen	57,00	zzgl. Gebühr nach Ziff. 2.7.6 bei erweitertem Umfang			51,75 zzgl. Zeitgebühr nach Ziff. 2.7.6 bei erweitertem Umfang
	Händler	81,00	zzgl. Gebühr nach Ziff. 2.7.6 bei erweitertem Umfang			74,75 zzgl. Zeitgebühr nach Ziff. 2.7.6 bei erweitertem Umfang
	Dauererlaubnis Händler (3 Jahre)	279,00	zzgl. Gebühr nach Ziff. 2.7.6 bei erweitertem Umfang			258,00 zzgl. Zeitgebühr nach Ziff. 2.7.6 bei erweitertem Umfang
2.7.4	Durchführung der Regelüberprüfung nach § 4 Abs. 3 WaffG					
2.7.4.1	Regelüberprüfung	38,00				34,50
2.7.4.2	Folgemaßnahmen		Gebühr nach Ziff. 2.7.6			Zeitgebühr nach Ziff. 2.7.6
2.7.5	Kontrolle der sicheren Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition nach § 36 Abs. 3 WaffG					
	Regelüberprüfung Grundgebühr bis 10 Waffen	38,00				34,50
	je weitere 10 Waffen	12,00				11,50
	Kontrolle vor Ort		Gebühr nach Ziff. 2.7.6			Zeitgebühr nach Ziff. 2.7.6
2.7.6	Zeitgebühr sowie sonstige Amtshandlungen, Erlaubnisse und Genehmigungen im Bereich des Waffenrechts					
2.7.6.1	Bearbeitungszeit Verwaltung		76,00			69,00 / Std.
2.7.6.2	Einsatz GVD-Kräfte		65,00			54,00 / Std.
2.7.6.3	Zuschlag bei besonderem wirtschaftlichen Vorteil		30% - 100%			30% - 100%

2.8	<u>Sprengstoffrecht (12.20.03)</u>					
Gebühren für alle Amtshandlungen, die nicht nach den Ziffern 2.8.1-2.8.7 erfasst sind bzw. für solche, für die in den Ziffern 2.8.1-2.8.7 keine eigene Gebühr vorgesehen ist, werden zusätzlich nach Ziffer 2.8.8 abgerechnet.						
2.8.1	Ausstellung einer Erlaubnis nach § 7 Abs.1 SprengG					
2.8.1.1	Erstmalige Ausstellung der Erlaubnis		Gebühr nach Ziff. 2.8.8			Zeitgebühr nach Ziff. 2.8.8
2.8.1.2	Jede weitere Ausfertigung	38,00	zzgl. Gebühr nach Ziff. 2.8.8 bei erweitertem Umfang			34,50 zzgl. Zeitgebühr nach Ziff. 2.8.8 bei erweitertem Umfang
2.8.2	Ausstellung eines Befähigungsscheines gem. § 20 SprengG	152,00	zzgl. Gebühr nach Ziff. 2.8.8 bei erweitertem Umfang			138,00 zzgl. Zeitgebühr nach Ziff. 2.8.8 bei erweitertem Umfang
2.8.3	Ausstellung einer Erlaubnis nach § 27 SprengG					
2.8.3.1	1 Tätigkeit	114,00	zzgl. Gebühr nach Ziff. 2.8.8 bei erweitertem Umfang			103,50 zzgl. Zeitgebühr nach Ziff. 2.8.8 bei erweitertem Umfang
2.8.3.2	Jede weitere Tätigkeit	19,00	zzgl. Gebühr nach Ziff. 2.8.8 bei erweitertem Umfang			17,25 zzgl. Zeitgebühr nach Ziff. 2.8.8 bei erweitertem Umfang
2.8.3.3	Verlängerung der Erlaubnis	69,00	zzgl. Gebühr nach Ziff. 2.8.8 bei erweitertem Umfang			63,25 zzgl. Zeitgebühr nach Ziff. 2.8.8 bei erweitertem Umfang
2.8.3.4	Erlaubnis nach § 27 SprengG i.V.m. § 23 der 1. SprengV (nichtgewerbl. Bereich)	171,00	zzgl. Gebühr nach Ziff. 2.8.8 bei erweitertem Umfang			155,25 zzgl. Zeitgebühr nach Ziff. 2.8.8 bei erweitertem Umfang

Ordnungs- ziffer	Bezeichnung (Produkt-Nr.)	Gebühr in €				zum Vergleich Gebühr bisher in €
		Festgebühr	Gebühr je Stunde	Wertgebühr	Rahmengebühr	
2.8.4	Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 21 Abs. 3 SprengV oder § 34 Abs.2 der 1. SprengV					
	Privatpersonen	69,00	zzgl. Gebühr nach Ziff. 2.8.8 bei erweitertem Umfang			63,25 zzgl. Zeitgebühr nach Ziff. 2.8.8 bei erweitertem Umfang
	Gewerblicher Bereich	89,00	zzgl. Gebühr nach Ziff. 2.8.8 bei erweitertem Umfang			82,00 zzgl. Zeitgebühr nach Ziff. 2.8.8 bei erweitertem Umfang
2.8.5	Ausnahmegenehmigung nach § 24 Abs. 1 der 1. SprengV von den Verboten des § 23 Abs. 2 der 1. SprengV (Privatfeuerwerk)	50,00	zzgl. Gebühr nach Ziff. 2.8.8 bei besonderem Prüfaufwand			46,00 zzgl. Zeitgebühr nach Ziff. 2.8.8 bei besonderem Prüfaufwand
2.8.6	Prüfung von Anzeigen über das Abbrennen von Feuerwerken gem. § 23 Abs. 3 der 1. SprengV		Gebühr nach Ziff. 2.8.8			Zeitgebühr nach Ziff. 2.8.8
2.8.7	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene sprengstoffrechtliche Erlaubnis		Gebühr nach Ziff. 2.8.8			Zeitgebühr nach Ziff. 2.8.8
2.8.8	Zeitgebühr sowie sonstige Amtshandlungen, Erlaubnisse und Genehmigungen im Bereich des Sprengstoffrechts					
2.8.8.1	Bearbeitungszeit Verwaltung		76,00			69,00 / Std.
2.8.8.2	Einsatz GVD-Kräfte		65,00			54,00 / Std.
2.8.8.3	Zuschlag bei besonderem wirtschaftlichen Vorteil		30% - 100%			30% - 100%

3	Spezielle Verwaltungstatbestände Fachbereich 7 Stadtentwicklung	
----------	--	--

Abteilung 72 Baurecht	
------------------------------	--

3.1	Bauvoranfrage (52.10.01)					
3.1.1	Beratung des Bauherren oder Planverfassers sowie Auskünfte					
3.1.1.1	bis zu einer halben Stunde		gebührenfrei			
3.1.1.2	je angefangene weitere halbe Stunde		37,00 / halbe Stunde			gebührenfrei
3.1.2	Erteilung eines Bauvorbescheides		75,00 / Std. mind. 150,00			77,00 / Std. mind. 154,00
3.1.3	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden			¼ der Gebühr nach Ziffer 3.1.2, mind. 75,00		¼ der Gebühr nach Ziff. 3.1.2, mind. 77,00
	Begründung: Eine Verlängerung ist wie eine Erteilung zu betrachten. Allerdings beschränkt sich der Umfang des Verwaltungsaufwandes i.d.R. auf einen Anteil von ¼. Dieser Anteil von ¼ ist bereits im (alten) Landesgebührenverzeichnis geregelt. Der Maßstab hat sich in der Vergangenheit als angemessen und praktikabel erwiesen und nicht zuletzt vor Gericht bewährt.					
3.1.4	Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplanes					
3.1.4.1	Abweichung sofern kein "Bauturbo" s. 3.1.4.4		gebührenfrei			
3.1.4.2	Ausnahme sofern kein "Bauturbo" s. 3.1.4.4		gebührenfrei			
3.1.4.3	Befreiung sofern kein "Bauturbo" s. 3.1.4.4				je 150,00 bis 8.000,00	je 154,00 bis 8.000,00
3.1.4.4	Abweichungen und erweiterte Befreiungsmöglichkeiten vom Planungsrecht im Rahmen des Bauturbo: Erweiterte Befreiungsmöglichkeit nach § 31 Abs. 3 BauGB, Abweichungen vom Einfügungsgebot nach § 34 Abs. 3b BauGB, Experimentierklausel nach § 246a BauGB ("Bauturbo")				je 225,00 bis 10.000,00	-
3.1.5	Benachrichtigung der Angrenzer (§ 55 LBO)					
3.1.5.1	durch den Antragsteller erfolgt (Zustimmungserklärung)		gebührenfrei			
3.1.5.2	durch die untere Baurechtsbehörde	je Angrenzer 15,00 max. 500,00				je Angrenzer 15,00 max. 500,00
3.1.6	Ablehnung eines Antrags auf Bauvorbescheid		75,00 / Std. mind. 225,00			77,00 / Std. mind. 231,00
3.1.7	Rücknahme eines Antrags auf Bauvorbescheid	112,00				115,50

Ordnungs- ziffer	Bezeichnung (Produkt-Nr.)	Gebühr in €				zum Vergleich Gebühr bisher in €
		Festgebühr	Gebühr je Stunde	Wertgebühr	Rahmengebühr	
3.2	Baugenehmigungsverfahren (52.10.02)					
	Soweit die Gebühren nach dem Bauwert (Baukosten) berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 (in der jeweils gültigen Fassung) Kostengruppe 300 und 400 auszugehen, die am Ort der Bauausführung zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Werts etwaiger Eigenleistungen. Bei Baugenehmigungsverfahren mit lediglich Abbruchmaßnahmen, ist von den Kosten der Kostengruppe 200 auszugehen. Der Bauwert ist auf volle 1.000 Euro aufzurunden. Zum Bauwert gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.					
3.2.1	Beratung des Bauherren oder Planverfassers sowie Auskünfte					
3.2.1.1	bis zu einer halben Stunde					gebührenfrei
3.2.1.2	je angefangene weitere halbe Stunde		37,00 / halbe Stunde			gebührenfrei
3.2.2	Baugenehmigung (§ 58 LBO) oder Zustimmungserteilung (§ 70 Abs. 1 LBO) für					
3.2.2.1	Anlagen und Einrichtungen (§ 49 LBO) sowie Nutzungsänderung, Abbruch baulicher Anlagen			bis zu einer Baukosten- summe von 50 Mio. € 7 ‰ d. Baukosten, mind. 225,00; darüber hinaus 1 ‰ d. Baukosten		bis zu einer Baukosten- summe von 50 Mio. € 7 ‰ der Baukosten, mind. 175,00; darüber hinaus 1 ‰ der Baukosten
3.2.2.2	Anlagen und Einrichtungen (§ 49 LBO) sowie Nutzungsänderung, wenn keine Baukosten zugrunde gelegt werden können		75,00 / Std. mind. 225,00			77,00 / Std. mind. 175,00
3.2.2.3	Kies-, Sand- und ähnliche Gruben sowie Steinbrüche	je angefang. ha Abbaufäche 75,00 mind. 225,00				je angefangener ha Abbaufäche 77,00 mind. 175,00
3.2.3	Vereinfachte Baugenehmigung (§ 52 LBO)					
3.2.3.1	Anlagen und Einrichtungen (§ 49 LBO) sowie Nutzungsänderung, Abbruch baulicher Anlagen			6 ‰ der Baukosten mind. 187,00		6 ‰ der Baukosten mind. 175,00
3.2.3.2	Anlagen und Einrichtungen (§ 49 LBO) sowie Nutzungsänderung, wenn keine Baukosten zugrunde gelegt werden können		75,00 /Std. mind. 187,00			77,00 /Std. mind. 154,00
3.2.4	Teilbaugenehmigung (§ 61 LBO)					
3.2.4.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 LBO) sowie Nutzungsänderung, Abbruch baulicher Anlagen			7 ‰ der Teilbau- kosten mind. 187,00		7 ‰ der Teilbau-kosten, mind. 175,00
3.2.4.2	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 LBO) sowie Nutzungsänderung, wenn keine Baukosten zugrunde gelegt werden können		75,00 /Std. mind. 187,00			77,00 /Std. mind. 154,00
3.2.5	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden			¼ der Gebühr nach Ziffern 3.2.2, .3, .4, mind. 187,00		¼ der Gebühr nach Ziff.n 3.2.2, .3, .4, mind. 154,00
3.2.6	Benachrichtigung der Angrenzer (§ 55 LBO)					
3.2.6.1	durch den Antragsteller erfolgt (Zustimmungserklärung)					gebührenfrei
3.2.6.2	durch die untere Baurechtsbehörde	je Angrenzer 15,00 max. 500,00				je Angrenzer 15,00 max. 500,00
3.2.7	Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplanes					
3.2.7.1	Abweichung sofern kein "Bauturbo" s. 3.2.7.4					gebührenfrei
3.2.7.2	Ausnahme sofern kein "Bauturbo" s. 3.2.7.4					gebührenfrei
3.2.7.3	Befreiung sofern kein "Bauturbo" s. 3.2.7.4				je 150,00 bis 8.000,00	je 154,00 bis 8.000,00
3.2.7.4	Abweichungen und erweiterte Befreiungsmöglichkeiten vom Planungsrecht im Rahmen des Bauturbo: Erweiterte Befreiungsmöglichkeit nach § 31 Abs. 3 BauGB, Abweichungen vom Einfügungsgebot nach § 34 Abs. 3b BauGB, Experimentierklausel nach § 246a BauGB ("Bauturbo")				je 225,00 bis 10.000,00	-

Ordnungs- ziffer	Bezeichnung (Produkt-Nr.)	Gebühr in €				zum Vergleich
		Festgebühr	Gebühr je Stunde	Wertgebühr	Rahmengebühr	
3.2.8	Baufreigabeschein					
3.2.8.1	Baufreigabe („Roter Punkt“)					gebührenfrei
3.2.8.2	Teilbaufreigabe		75,00 / Std. mind. 112,00			77,00 / Std. mind. 115,50
3.2.9	Sondernutzungen bei baulichen Anlagen					gemäß Satzung
3.2.10	Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen sowie deren Änderung, Ersatz und Verlegung (nach den Errichtungskosten der Anlage, auf die sich die Erlaubnis bezieht)			7 % der Errichtungs- kosten mind. 225,00		7 % der Errichtungs- kosten mind. 175,00
3.2.11	Nachträgliche Genehmigung einer Anlage nach Ziffer 3.2.2, 3.2.3, 3.2.4 und 3.2.10, deren Antragstellung erst aufgrund einer behördlichen Aufforderung erfolgte	jeweils doppelte Gebühr mind. 374,00				jeweils doppelte Gebühr mind. 350,00
3.2.12	Ablehnung eines Antrags auf Genehmigung (§ 49 LBO) oder einer Zustimmungserteilung (§ 70 Abs. 1 LBO)		75,00 / Std. mind. 300,00			77,00 / Std. mind. 308,00
3.2.13	Rücknahme eines Antrags auf Genehmigung (§ 49 LBO) oder einer Zustimmungserteilung (§ 70 Abs. 1 LBO)	150,00				154,00
3.3	Kenntnisgabeverfahren (52.10.03)					
3.3.1	Beratung des Bauherren oder Planverfassers sowie Auskünfte					
3.3.1.1	bis zu einer halben Stunde					gebührenfrei
3.3.1.2	je angefangene weitere halbe Stunde		37,00 / halbe Stunde			gebührenfrei
3.3.2	Bestätigung des Eingangs vollständiger Unterlagen (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)		75,00 / Std. mind. 150,00			77,00 / Std. mind. 154,00
3.3.3	Benachrichtigung der Angrenzer (§ 55 LBO)					
3.3.3.1	durch den Antragsteller erfolgt (Zustimmungserklärung)					gebührenfrei
3.3.3.2	durch die untere Baurechtsbehörde	je Angrenzer 15,00 max. 500,00				je Angrenzer 15,00 max. 500,00
3.3.4	Mitteilung, dass die Voraussetzungen für ein Kenntnisgabeverfahren nach § 51 Abs. 1 bis 3 LBO nicht vorliegen		75,00			77,00 / Std.
3.3.5	Mitteilung über Hinderungsgründe nach § 53 Abs. 4 LBO		75,00			77,00 / Std.
3.3.6	Untersagung des Baubeginns bzw. Baueinstellung (§ 59 Abs. 4 LBO)		75,00			77,00 / Std.
3.3.7	Ablehnung eines Antrags auf Untersagung des Baubeginns bzw. Baueinstellung (§ 59 Abs. 4 LBO)		75,00			77,00 / Std.
3.3.8	Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplanes					
3.3.8.1	Abweichung sofern kein "Bauturbo" s. 3.3.8.4					gebührenfrei
3.3.8.2	Ausnahme sofern kein "Bauturbo" s. 3.3.8.4					gebührenfrei
3.3.8.3	Befreiung sofern kein "Bauturbo" s. 3.3.8.4				je 150,00 bis 8.000,00	je 154,00 bis 8.000,00
3.3.8.4	Abweichungen und erweiterte Befreiungsmöglichkeiten vom Planungsrecht im Rahmen des Bauturbo: Erweiterte Befreiungsmöglichkeit nach § 31 Abs. 3 BauGB, Abweichungen vom Einfügungsgebot nach § 34 Abs. 3b BauGB, Experimentierklausel nach § 246a BauGB ("Bauturbo")				je 225,00 bis 10.000,00	-
3.3.9	Rücknahme eines Antrags im Kenntnisgabeverfahren	150,00				154,00

Ordnungs- ziffer	Bezeichnung (Produkt-Nr.)	Gebühr in €				zum Vergleich
		Festgebühr	Gebühr je Stunde	Wertgebühr	Rahmengebühr	Gebühr bisher in €
3.4	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach WEG (52.10.04)					
3.4.1	Beratung des Bauherren oder Planverfassers sowie Auskünfte	gebührenfrei				gebührenfrei
3.4.2	Erteilung der Abgeschlossenheitsbescheinigung nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 WEG (für bis zu 3 Ausfertigungen)					
3.4.2.1	Einheit	je 70,00				je 70,00
3.4.2.2	Garagen-/Tiefgaragenstellplatz, Stellplatz, Teile des Grundstücks	je 20,00				je 20,00
3.4.2.3	Schreibgebühr für weitere Ausfertigungen	je 35,00				je 35,00
3.5	Entscheidungen im verfahrensfreien Bereich (52.10.05)					
3.5.1	Beratung des Bauherren oder Planverfassers sowie Auskünfte					
3.5.1.1	bis zu einer halben Stunde	gebührenfrei				gebührenfrei
3.5.1.2	je angefangene weitere halbe Stunde		37,00 / halbe Stunde			gebührenfrei
3.5.2	Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplanes					
3.5.2.1	Abweichung sofern kein "Bauturbo" s. 3.5.2.4	gebührenfrei				gebührenfrei
3.5.2.2	Ausnahme sofern kein "Bauturbo" s. 3.5.2.4	gebührenfrei				gebührenfrei
3.5.2.3	Befreiung sofern kein "Bauturbo" s. 3.5.2.4				je 150,00 bis 8.000,00	je 154,00 bis 8.000,00
3.5.2.4	Abweichungen und erweiterte Befreiungsmöglichkeiten vom Planungsrecht im Rahmen des Bauturbo: Erweiterte Befreiungsmöglichkeit nach § 31 Abs. 3 BauGB, Abweichungen vom Einfügungsgebot nach § 34 Abs. 3b BauGB, Experimentierklausel nach § 246a BauGB ("Bauturbo")				je 225,00 bis 10.000,00	-
3.6	Bautechnische Prüfung (52.10.06)					
3.6.1	Beratung des Bauherren oder Planverfassers sowie Auskünfte	gebührenfrei				gebührenfrei
3.7	Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme (52.10.07)					
3.7.1	Beratung des Bauherren oder Planverfassers sowie Auskünfte					
3.7.1.1	bis zu einer halben Stunde	gebührenfrei				gebührenfrei
3.7.1.2	je angefangene weitere halbe Stunde		37,00 / halbe Stunde			gebührenfrei
3.7.2	Bauüberwachung (§ 66 LBO)					
3.7.2.1	Bauüberwachung (§ 66 LBO) und bis zu zwei Abnahmen (§ 67 LBO)			1 ‰ der Baukosten mind. 300,00		1 ‰ der Baukosten mind. 308,00
3.7.2.2	Für jede weitere Abnahme (§ 67 LBO) einschl. Wiederholung eines erfolglos verlaufenen Termins		75,00			77,00 / Std.
3.7.2.3	Für jede sonstige erforderliche Baukontrolle		75,00			77,00 / Std.
3.7.3	Schlussabnahme (§ 67 LBO) einschl. Schlussabnahmeschein (auf Antrag, wenn in der Baugenehmigung nicht gefordert)		75,00			77,00 / Std.
3.8	Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten (52.10.08)					
3.8.1	Beratung des Bauherren oder Planverfassers sowie Auskünfte					
3.8.1.1	bis zu einer halben Stunde	gebührenfrei				gebührenfrei
3.8.1.2	je angefangene weitere halbe Stunde		37,00 / halbe Stunde			gebührenfrei
3.8.2	Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten					
3.8.2.1	Brandverhütungsschau		75,00			77,00 / Std.
3.8.2.2	Nachschau		75,00			77,00 / Std.
3.8.3	Nachprüfung überwachungsbedürftiger Anlagen und Einrichtungen		75,00			77,00 / Std.
3.8.4	Fliegende Bauten, Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme (§ 69 LBO)		75,00			77,00 / Std.

Ordnungs- ziffer	Bezeichnung (Produkt-Nr.)	Gebühr in €				zum Vergleich Gebühr bisher in €
		Festgebühr	Gebühr je Stunde	Wertgebühr	Rahmengebühr	
3.8.5	Fliegende Bauten, Anzeige anstelle Gebrauchsabnahme (§ 69 LBO)					
3.8.5.1	bis zu einer halben Stunde					gebührenfrei
3.8.5.2	je angefangene weitere halbe Stunde		37,00 / halbe Stunde			gebührenfrei
3.9	Bauordnungsbehördliche Maßnahmen (52.10.09)					
3.9.1	Beratung des Bauherren oder Planverfassers sowie Auskünfte					
3.9.1.1	bis zu einer halben Stunde					gebührenfrei
3.9.1.2	je angefangene weitere halbe Stunde		37,00 / halbe Stunde			gebührenfrei
3.9.2	Anordnungen zur Durchsetzung rechtmäßiger Zustände (insbes. Baueinstellung, Nutzungsuntersagung, Beseitigung, Versiegelung)		75,00 / Std. mind. 150,00			77,00 / Std. mind. 154,00
3.10	Führen, Bereitstellen des Baulastenverzeichnisses einschl. Auskünfte (52.10.11)					
3.10.1	Beratung des Bauherren oder Planverfassers sowie Auskünfte					
3.10.1.1	bis zu einer halben Stunde					gebührenfrei
3.10.1.2	je angefangene weitere halbe Stunde		37,00 / halbe Stunde			gebührenfrei
3.10.2	Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis	je Baulasten- blatt 30,00				je Baulastenblatt 30,00
3.10.3	Bearbeitung der Baulasterklärung (§ 71 LBO)	je 150,00				je 154,00
3.11	Allgemeine Bauberatung (52.10.12)					
3.11.1	Beratung des Bauherren oder Planverfassers sowie Auskünfte					
3.11.1.1	bis zu einer halben Stunde					gebührenfrei
3.11.1.2	je angefangene weitere halbe Stunde		37,00 / halbe Stunde			gebührenfrei
3.11.2	Erteilung von Bestätigungen über die Verfahrensfreiheit nach LBO					gebührenfrei
3.11.3	Führen und Bereitstellen der Registratur - Auskünfte		75,00			77,00 / Std.
3.11.4	Gewährung von Akteneinsicht - Auskünfte		75,00			77,00 / Std.
3.12	Denkmalschutzrechtliche Genehmigungsverfahren einschl. Denkmalförderung (52.30.02)					
3.12.1	Beratung des Bauherren oder Planverfassers sowie Auskünfte					gebührenfrei
3.12.2	Denkmalschutzrechtliche Entscheidungen					
3.12.2.1	Genehmigung					gebührenfrei
3.12.2.2	Zustimmung					gebührenfrei
3.12.3	Antragsprüfung und Gewährung finanzieller Fördermittel					gebührenfrei
3.12.4	Erteilung von Steuerbescheinigungen gem. §§ 7i, 10f, 11b EStG					gebührenfrei
3.13	Wasserrecht (55.20.02)					
3.13.1	Beratung des Bauherren oder Planverfassers sowie Auskünfte					
3.13.1.1	bis zu einer halben Stunde					gebührenfrei
3.13.1.2	je angefangene weitere halbe Stunde		37,00 / halbe Stunde			gebührenfrei
3.13.2	Entscheidungen über die Inanspruchnahme des Gewässerrandstreifens im Innenbereich (§ 29 Abs. 4 WG i.V.m. § 38 WHG)		75,00 / Std. mind. 150,00			77,00 / Std. mind. 154,00
3.13.3	Befreiungen vom Bauverbot im Überschwemmungsgebiet HQ 100 (§ 78 Abs. 5 WHG i.V.m. §§ 76, 78 WHG, 65 WG)		75,00 / Std. mind. 150,00			77,00 / Std. mind. 154,00
3.13.4	Weitere Entscheidungen im Rahmen der wasserrechtlichen Zuständigkeit		75,00			77,00 / Std.

Ordnungs- ziffer	Bezeichnung (Produkt-Nr.)	Gebühr in €				zum Vergleich Gebühr bisher in €
		Festgebühr	Gebühr je Stunde	Wertgebühr	Rahmengebühr	
3.14	Entscheidungen im Immissionsschutzrecht (56.10.06)					
3.14.1	Beratung des Bauherren oder Planverfassers sowie Auskünfte					
3.14.1.1	bis zu einer halben Stunde					gebührenfrei
3.14.1.2	je angefangene weitere halbe Stunde		37,00 / halbe Stunde			gebührenfrei
3.14.2	Entscheidung gemäß Verordnung über kleine und mittlere Verbrennungsanlagen (1. BlmschV)		75,00 / Std. mind. 150,00			77,00 / Std. mind. 154,00
3.14.3	Entscheidung gemäß Verordnung zur Auswurfsbegrenzung von Holzstaub (7. BlmschV)		75,00 / Std. mind. 150,00			77,00 / Std. mind. 154,00
3.14.4	Entscheidung gemäß Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung (27. BlmschV)		75,00 / Std. mind. 150,00			77,00 / Std. mind. 154,00
3.15	Schornsteinfegerwesen (52.10.10)					
3.15.1	Beratung des Bauherren oder Planverfassers sowie Auskünfte					gebührenfrei
3.15.2	Verfolgung der vom Bezirksschornsteinfegermeister festgestellten Beanstandungen					gebührenfrei
4	Einzelatbestände bei verschiedenen Organisationseinheiten					
4.1	Abteilung 51 Schulen und Sport					
4.1.1	Beglaubigung von Schulzeugnissen pro Stück unabhängig von der Seitenzahl, inkl. Kopierkosten					
4.1.1.1	wenn die Kopie von der beglaubigenden Stelle gefertigt wird	3,00				3,00
4.1.1.2	wenn die Kopie mitgebracht wird	7,00				7,00
	<i>Bei Abgangs- oder Abschlusszeugnissen sind die ersten fünf Exemplare gebührenfrei</i>					
4.1.2	Kopien eines Schulzeugnisses pro Seite unabhängig von der Seitenzahl (ohne Beglaubigung)	0,50 max. 1,00				0,50 max. 1,00
	<i>Bei Abgangs- oder Abschlusszeugnissen sind die ersten fünf Exemplare gebührenfrei</i>					
4.1.3	Ausstellung von Ersatzzeugnissen (z.B. nach Verlust)					
4.1.3.1	wenn die Zeugnisse als elektronische Daten vorhanden sind	23,00				21,00
4.1.3.2	wenn für die Ausstellung in Archivbeständen gesucht werden muss	94,00				88,00
4.1.4	Ausstellung eines Ersatzschülerausweises	5,00				4,00
4.1.5	Ausstellung einer Bescheinigung über bezahlte Kinderbetreuungskosten	25,00				-
4.2	Sachgebiet 202 Stadtkasse und Steuern					
4.2.1	Ausgabe einer Ersatzhundesteuermarke (11.30.03)	11,00				11,00
4.2.2	Erteilung einer Wohnberechtigungsbescheinigung (52.20.05)					gebührenfrei
4.2.3	Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung (11.32.03)	17,00				16,00
4.3	Sachgebiet 201 Kämmerei und Controlling					
4.3.1	Übernahme einer Bürgschaft durch die Stadt (Bürgschaftsgebühr) (11.12.03)			0,5% der Bürgschafts- summe, mind. 114,00		0,5 % der Bürgschafts- summe, mind. 94,00
	Ausnahmen: 1. Gesetzliche Ausfallbürgschaften für Wohnungsbaudarlehen der Landeskreditbank Baden- Württemberg 2. Zwischenbürgschaften 3. Bürgschaften, die überwiegend im öffentlichen Interesse übernommen werden			gebührenfrei		gebührenfrei

Ordnungs- ziffer	Bezeichnung (Produkt-Nr.)	Gebühr in €				zum Vergleich
		Festgebühr	Gebühr je Stunde	Wertgebühr	Rahmengebühr	Gebühr bisher in €
4.4	Abteilung 71 Stadtplanung und Stadtentwicklung (51.10)					
4.4.1	Beratung des Bauherren oder Planverfassers sowie Auskünfte					
4.4.1.1	bis zu einer halben Stunde	gebührenfrei				gebührenfrei
4.4.1.2	je angefangene weitere halbe Stunde		45,00 € / halbe Stunde			gebührenfrei
4.4.2	Erstellung von Planabzügen in Papier oder Abgabe in digitaler Form					
4.4.2.1	Planabzüge schwarz/weiß					
	DIN A4	7,50				7,50
	DIN A3	10,00				10,00
	größer A3 bis 20 dm²	13,00				13,00
	größer 20 dm²	0,65 pro dm²				0,65 pro dm²
4.4.2.2	Planabzüge farbig					
	DIN A4	9,00				9,00
	DIN A3	15,00				15,00
	größer A3 bis 20 dm²	20,00				20,00
	größer 20 dm²	1,00 pro dm²				1,00 pro dm²
4.4.2.3	Kopien des Textteils in DIN A4 pro Seite	1,00				1,00
	Mindestgebühr bei Rechnungsstellung (Versand)	5,00				5,00
4.4.3	Abgabe von Plandaten in digitaler Form					
	digitale Plandaten (farbig) pro Textteil	10,00				10,00
	digitale Plandaten (farbig) pro Plan	10,00				10,00
	Zusätzliche Übermittlung per Mail pro Datei (bis max. 20 MB)	10,00				-
	Zusätzliche Übermittlung über die Cloud pro Datei	10,00				-
4.4.4	Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen					
4.4.4.1	Sanierungsgenehmigung/-versagung (§§ 144, 145 BauGB)	45,00				gebührenfrei
4.4.4.2	Erteilung einer Steuerbescheinigung gem. § 7h, 10f, 11a EStG	Auslagenersatz gem. § 8 der Verwaltungsgebührensatzung				Auslagenersatz gem. § 8 der Verwaltungsgebühren- satzung
4.5	Einrichtung 12 Feuerwehr und Bevölkerungsschutz					
4.5.1	Erstellung des Kostenbescheides für die Abrechnung eines Einsatzes nach der Feuerwehrkostenersatzsatzung		69,00			-